

## § 22

**Höchstsätze**

Die in dieser Anordnung genannten Vergütungssätze bind, soweit diese Anordnung nichts anderes bestimmt, Höchstsätze, die zu ermäßigen sind, wenn die tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen die Sätze nicht erreichen.

## § 23

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 19. Oktober 1953 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1065);

Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1953 zur Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1068);

Anordnung vom 12. Juni 1954 zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 579);

Anordnung vom 27. Juni 1955 zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. II S. 257).

Berlin, den 20. März 1956

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: G e i ß

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Annaberg-Buchholz (Erzgeb.)	Lößnitz
Aue	Magdeburg
Auerbach (Vogtl.)	Marienberg
Bermstorf	Markkleeberg
Brandenburg/Kirchmöser	Neubrandenburg
Breitenbrunn	Neustrelitz
Cottbus	Niederschlema
Dessau	Oberschlema
Erla	Plauen
Erfurt	Potsdam
Frankfurt (Oder)	Radebeul
Freital/Stadt	Rathenow
Fürstenberg	Riesa
Gera	Rostock
Görlitz	Schneeberg
Greifswald	Schwarzenberg (Erzgeb.)
Gröditz	Schwerin
Halberstadt	Stalinstadt
Halle	Stralsund
Hennigsdorf	Suhl
Jena	Unterwellenborn
Johanngeorgenstadt	Weimar
Lauchhammer	Wismar
Lauter	Zeitz
	Zwickau

## Anordnung Nr. 2\*

über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung.

— Erläuterungen zur Anordnung Nr. 1 —

Vom 20. März 1956

## § 1

**Zu § 1 der Anordnung:**

(1) Beschäftigte im Sinne der Anordnung sind alle Arbeiter und Angestellten, die haupt- oder nebenberuflich gegen Entgelt (Lohn, Gehalt, Honorar) im Geltungsbereich der Anordnung tätig sind.

(2) Die Anordnung gilt nicht für die Beschäftigten in den privaten Betrieben.

(3) An Beschäftigte, die in den Montagebestimmungen der Betriebskollektivverträge, Lohn- oder Gehaltsabkommen nicht besonders genannt sind (Ingenieure, kaufmännische Angestellte, Meister), können bei langfristigen Einsätzen auf Bau- oder Montagestellen Montagegeld oder Auslösungen (Tage- und Übernachtungsgeld) gezahlt werden, nicht aber Wegegeld oder sonstige Entschädigungen nach den Montagebestimmungen.

## § 2

**Zu § 2 der Anordnung:**

(1) Ständiger Arbeitsort ist der Ort, in dem der Betrieb liegt, mit dem der Beschäftigte ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Das gilt auch für Beschäftigte, die ständig im Fahrdienst unterwegs sind.

(2) Als Wohnsitz im Sinne der Anordnung gilt jeder Ort, in dem der Beschäftigte eine Wohnung besitzt. Als ständiger Wohnsitz gilt nicht nur der Ort, in dem er polizeilich gemeldet ist.

(3) Auftragsort ist der Ort, in dem der Dienstauftrag durchgeführt wird.

(4) Um eine einheitliche Anwendung des Begriffes Nachbarort zu sichern, bestimmt die jeweilige Betriebs- oder Verwaltungsleitung im Einvernehmen mit der BGL

a) für die Beschäftigten, die bei Dienstreisen und Dienstfahrten sich der öffentlichen Verkehrsmittel bedienen müssen, welche Orte nach der örtlichen Verkehrslage als Nachbarorte anzusehen sind,

b) für die Beschäftigten, die ständig mit Kraftfahrzeugen im Fahrdienst unterwegs sind, welche Orte nach der örtlichen Verkehrsanschauung bei Benutzung von Kraftfahrzeugen als Nachbarorte anzusehen sind.

(5) Fahrten im Bereich des Vorort- oder Nahverkehrs sowie Fußwegstrecken zur Erreichung eines Auftragsortes bis zu 4 km zählen nicht als Dienstreisen im Sinne der Anordnung.

## § 3

**Zu § 3 der Anordnung:**

(1) Tagungen und Dienstbesprechungen, die nicht am Arbeitsort des Beschäftigten abgehalten werden können, sind möglichst nach solchen Orten zu verlegen, die alle Teilnehmer schnell und mit geringem Kostenaufwand erreichen können.

(2) Unterbricht der Beschäftigte die Dienstreise oder Abordnung auf Grund besonderer Umstände, so ist dies dem Betrieb sofort mitzuteilen. Liegt die Ursache in der Person des Beschäftigten, so wird eine Reisekostenerstattung für die Zeit der Unterbrechung nicht ge-

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. I S. 299)